



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 091/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

Datum:

17.04.2008

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:

29.04.2008

Kenntnisnahme

Integration behinderter Kinder im Bereich der städtischen Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auftrag

Aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion vom 30.7.2007, ein Konzept für die Integration behinderter Kinder im Bereich der allgemein bildenden Schulen der Stadt Coesfeld zu entwickeln, hat der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport die Verwaltung beauftragt, eine Bestandsaufnahme der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Integration behinderter Kinder im Bereich der städtischen Schulen der Stadt Coesfeld durchzuführen. Der Antrag der CDU-Fraktion zielte hierbei insbesondere auf die Integration körperbehinderter Kinder ab.

Gesetzliche Vorgaben

Wie bereits in der Vorlage 243/2007 ausgeführt, sind mit dem In-Kraft-Treten des Schulgesetzes und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke, zum 1. August 2005 die gesetzlichen Grundlagen neu gefasst worden. Danach kann ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf – wozu auch eine Körperbehinderung gehört – in speziellen Förderschulen oder auch in allgemeinen Schulen (gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen) unterrichtet werden.

Im Gemeinsamen Unterricht lernt ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in einer allgemeinen Schule. Der Gemeinsame Unterricht der Grundschule (§ 20 Abs. 7 Schulgesetz) kann an einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I fortgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler können die Abschlüsse der allgemeinen Schule bzw. die Abschlüsse in den Bildungsgängen entsprechender Förderschwerpunkte erreichen.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule lernen und voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schule nicht erreichen, können mit Zustimmung des Schulträgers in der Sekundarstufe I Integrative Lerngruppen eingerichtet werden. Voraussetzung für die Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe ist, dass die Schule entsprechend ausgestattet ist und Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 8 Schulgesetz).

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde trifft in jedem Einzelfall die Entscheidung, ob die allgemeine Schule der geeignete Förderort im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts ist oder ob die erforderlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe vorliegen. Die Schulaufsichtsbehörde holt zuvor die Stellungnahme des Schulträgers ein, um festzustellen, ob die Rahmenbedingungen gegeben sind bzw. hergestellt werden können.

Situation an den städt. Schulen

Hinsichtlich der Beschulung von körperbehinderten Kindern sind an den städt. Schulen teilweise gute Rahmenbedingungen vorhanden. So sind im Zusammenhang mit den letzten Schulbaumaßnahmen z.B. Eingangsbereiche behindertengerecht gestaltet, Behinderten-WCs, eingerichtet oder auch Aufzüge installiert worden (Kreuzschule, Freiherr-vom-Stein-Realschule).

Die Befragung der Schulen (Ergebnis s. Auflistung Anlage 1) hat ergeben, dass eine Beschulung behinderter Kinder in den meisten städt. Schulen grundsätzlich möglich ist. Problematisch erweist sich allerdings die Beschulung von Kindern, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Erforderliche Aufzüge sind nur in der Kreuzschule und der Freiherr-vom-Stein-Realschule vorhanden. Im Bereich der Grundschulen bietet die Laurentiuschule auch ohne Aufzug die besten Voraussetzungen für die Aufnahme von körperbehinderten Kindern, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. An den beiden städtischen und dem Pius-Gymnasium ist eine Beschulung von Rollstuhlfahrern wegen fehlender Aufzüge nicht ohne weiteres möglich.

In der Vergangenheit ist es allerdings bislang immer gelungen, in Abstimmung mit dem Schulamt für den Kreis Coesfeld, Anträgen von Eltern auf Beschulung eines behinderten Kindes in einer städt. Schule stattzugeben. Der Wunsch auf Besuch einer bestimmten Schulform in einer städt. Schule konnte somit immer erfüllt werden. Die Förderschwerpunkte lagen zumeist im Bereich Lernen. Aber auch in den Bereichen Sprache, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung nehmen Schülerinnen und Schüler am Gemeinsamen Unterricht teil. Anders sähe es aus, wenn körperbehinderte Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, den Wunsch äußern, eine **bestimmte** Schule zu besuchen. In diesen Fällen müsste, in Abstimmung mit allen Beteiligten, intensiv geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen eine Aufnahme an der Schule erfolgen kann. Bei einer gewünschten Aufnahme an einem städt. Gymnasium wären sicherlich größere Investitionen notwendig.

Anlagen:

Bestandsaufnahme